

Die Bedeutung eines deutschen Friedensvertrages und der friedlichen Lösung der Westberlin-Frage für die Verwirklichung der allgemeinen Abrüstung und die Sicherung des Friedens

Bei dem nachstehenden Beitrag handelt es sich um ein völkerrechtliches Gutachten, das von der DDR-Delegation dem Weltkongreß für allgemeine Abrüstung und Frieden in Moskau in deutscher, russischer, englischer und französischer Sprache übergeben wurde. Das Gutachten fand breite Aufmerksamkeit unter den Delegierten des Kongresses und diente dem besseren Verständnis für die Probleme des Abschlusses eines deutschen Friedensvertrages.

Die Verfasser des Gutachtens sind die folgenden namhaften Staats- und Völkerrechtler:

Prof. Dr. Rudolf Arzinger,
Direktor des Instituts für Völkerrecht der Juristischen
Fakultät an der Karl-Marx-Universität Leipzig

Prof. em. Dr. Dr. h. c. Arthur Baumgarten,
ehern. Präsident der Deutschen Akademie für Staats-
und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Potsdam-
Babelsberg

Prof. Dr. Herbert Kröger,
Rektor der Deutschen Akademie für Staats- und
Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Potsdam-
Babelsberg

Dr. Joachim Peck,
Wissenschaftlicher Arbeitsleiter der Arbeitsstelle für
Völkerrecht der Deutschen Akademie der Wissen-
schaften zu Berlin

Prof. Dr. Gerhard Reintanz,
Dekan der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-
Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Peter-Alfons Steinger,
Direktor des Instituts für Staats- und Rechtstheorie
und Professor für Völkerrecht an der Humboldt-
Universität Berlin, Präsident der Deutschen Liga für
die Vereinten Nationen

Die Redaktion

Die höchste völkerrechtliche Verpflichtung aller Staaten, unabhängig von der in ihnen herrschenden Gesellschaftsordnung, besteht heute darin, durch die Entwicklung friedlicher und freundschaftlicher Beziehungen zwischen ihnen einen aktiven Beitrag zur Erhaltung des Friedens zu leisten (vgl. Art. 1 Ziff. 1 und Art. 1 Ziff. 2 der Satzung der Vereinten Nationen).

Die Erfahrungen der Geschichte lehren, daß zwischen der Erhaltung des Friedens und der Abrüstung, die ein wirksames Mittel zur Sicherung des Weltfriedens darstellt, ein untrennbarer Zusammenhang besteht, der auch im allgemeinverbindlichen Völkerrecht unserer Zeit

seinen Ausdruck findet. So bekannten sich schon in Artikel 8 der Völkerbundsatzung die Mitglieder des Völkerbundes zu dem „Grundsatz, daß die Aufrechterhaltung des Friedens eine Herabsetzung der nationalen Rüstungen ... erfordert“. In der „Erklärung über allgemeine Sicherheit“ der Moskauer Außenministerkonferenz vom Oktober 1943 wurde in der Präambel und im Artikel 7 dieser Notwendigkeit dahin Ausdruck gegeben, daß der kommende Friede zwischen den Völkern mit „möglichst wenig... menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen für Rüstungen“ zu sichern ist. Nachdem dieser Grundsatz auch in die Satzung der Vereinten Nationen aufgenommen worden ist (vgl. Art. 11, 26 und 47), kann man sagen, daß die Verpflichtung der Staaten zur Abrüstung als völkerrechtliches Prinzip allgemeine Anerkennung gefunden hat. Es wurde seitdem vor allem durch die Resolution 1378 (XIV) der Vollversammlung der UNO vom 20. November 1959 bestätigt und weiterentwickelt.

Sowohl die mehrjährigen Verhandlungen der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates und anderer Staaten im Rahmen der Vereinten Nationen über die Frage der Abrüstung als auch die Beschlüsse der Genfer Gipfelkonferenz im Jahre 1955 in dieser Richtung waren bereits Ausdruck der den Staaten bewußten Verpflichtung zum Abschluß eines Vertrages über die Herabsetzung der Rüstung mit konventionellen Waffen und das Verbot der Kernwaffen als Massenvernichtungsmittel.

Insbesondere aber zeigt die gegenwärtige Tätigkeit des 18-Staaten-Abrüstungsausschusses der Vereinten Nationen, der von der Regierung der UdSSR vorgelegte Entwurf eines konkreten Abrüstungsvertrages zugrunde liegt, einen bedeutenden Fortschritt und eine neue Stufe der Anerkennung dieses völkerrechtlichen Prinzips und des Kampfes um seine Durchsetzung.

I

Im Hinblick speziell auf Deutschland besteht eine eindeutige völkerrechtliche Verpflichtung zur aktiven Beteiligung an den Bemühungen um eine wirksame Abrüstung sowohl für jede deutsche Staatsgewalt als auch für die Hauptmächte der Anti-Hitler-Koalition.

Diese Pflicht ergibt sich nicht nur aus dem einleitend erwähnten allgemeinen völkerrechtlichen Prinzip der Abrüstung, das, wie alle Völkerrechtsprinzipien, zugleich den verpflichtenden Charakter einer Völkerrechtsnorm trägt und aus dem sich insbesondere die Verpflichtung der Hauptsiegermächte des zweiten Weltkrieges ableitet, ihr bei völkerrechtlichen Regelungen